

Datum 20.09.2019  
Nr.: RA-554/2019

## Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Andreas Marschner, Solveig Kempe (CDU-Ratsfraktion)  
Dr. Dieter Füsslein, Jens Kieselstein (FDP-Fraktion)  
Vorname Name (Fraktion)

### Kurzbezeichnung: Nichtumsetzung der Verlagerung des Haltepunktes Schönau

#### Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

entsprechend der Vorlage B-217/2019 soll die bereits mit Finanzmitteln unterlegte und vom Stadtrat beschlossene Verlagerung des Haltepunktes Chemnitz-Schönau an die Messe nunmehr doch nicht durchgeführt werden. Dies begründet die SVC wie folgt:

*Mit Fraktionsantrag wurden die finanziellen Mittel in die Haushaltsplanung 2019 aufgenommen. Die finanziellen Mittel können leider nicht für die Planung des Haltepunktes Messe verwendet werden.*

*Eine eigenständige Planung der Stadt Chemnitz auf planfestgestellten Flächen der DB AG ist rechtlich nicht möglich. Somit können diese Mittel nicht für diese Zielsetzung genutzt werden. Die Stadt hat nur die Möglichkeit im Rahmen der Gespräche zwischen dem Freistaat Sachsen und der DB AG zur Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung das Projekt erneut anzumelden. Die Stadt hatte diese Investitionen bereits in der Vergangenheit über dem ZVMS für das Programm angemeldet. Die Maßnahme konnte bisher jedoch nicht berücksichtigt werden. Eine direkte Bestellung der Stadt bei der DB AG zum Neubau des Haltepunktes kann unter Beachtung der gravierenden finanziellen Konsequenzen für die Stadt nicht befürwortet werden. Die Direktbestellung hätte zur Folge, dass die Stadt nach Kreuzungsrecht ein einseitiges Verlangen stellt. Somit würden alle mit den Bauvorhaben „Haltepunkt Messe“ entstehenden Folgeleistungen (u.a. Umprogrammierung elektronisches Stellwerk, Kosten Sperrpausen) vollständig von der Stadt getragen werden müssen.*

Die Gespräche von Stadträtinnen und Stadträten z.B. mit den Geschäftsführern der C<sup>3</sup> GmbH/EMC GmbH, Vertretern des VMS, des Tiefbauamtes, etc. zu diesem Thema begannen bereits vor über sechs Jahren. Im gesamten Prozess bis hin zu o.g. Beschlussfassung wurde diese ablehnende Begründung nie ins Feld geführt.

Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Seit wann sind der Stadtverwaltung Chemnitz diese Hinderungsgründe zur Umsetzung der Verlagerung des Haltepunktes bekannt? (*Eine eigenständige Planung der Stadt*

*Chemnitz auf planfestgestellten Flächen der DB AG ist rechtlich nicht möglich.)*

2. Wir gehen davon aus, dass dieser Hinderungsgrund den entsprechenden Ämtern/Mitarbeitern bereits spätestens zum Zeitpunkt der Einstellung der Mittel iHv. 240.000,00 € in den Haushalt bekannt gewesen sein dürfte, da wir naturgemäß eine gewissenhafte Prüfung und Bearbeitung solcher Anträge erwarten. Warum wurden die Damen und Herren Stadträte dann nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt (Beschlussfassung Haushalt) über diesen Hinderungsgrund bzw. die Konsequenzen (*Somit würden alle mit den Bauvorhaben „Haltepunkt Messe“ entstehenden ... vollständig von der Stadt getragen werden müssen.*) informiert?
3. Da im gesamten Prozess diese Hinderungsgründe nicht vorgebracht wurden, was alle Beteiligten davon ausgehen ließ, dass es hier keine rechtlichen Komplikationen gibt, wie verlässlich ist dann tatsächlich die in der B-217/2019 getroffene Aussage (*Eine eigenständige Planung der Stadt Chemnitz auf planfestgestellten Flächen der DB AG ist rechtlich nicht möglich.*), auf der die neuerliche Entscheidung zur Nichtverlagerung des Haltepunktes beruht?
4. Da es mit der beschlossenen Einstellung der o.g. Mittel in den städtischen Haushalt ja implizit einen Stadtratsbeschluss zur Verlegung des Haltepunktes gibt, ist es dann juristisch zulässig, dass dieser ohne erneute Beschlussfassung im Stadtrat aufgehoben wird? Bitte nennen Sie die entsprechenden Rechtsnormen/rechtlichen Grundlagen.

**Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.**